

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

Geschäftszeichen:

BHLLForst-2019-71080/42-VM

Bearbeiter/-in: Mag. Madeleine Vorderderfler

Tel: 0732 69414-66515

Fax: 0732 69414-266399

E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Frau Ruth Kropshofer
Edelmüllerstraße 20,
4061 Pasching

Linz, 12.11.2019

Bescheid Antrag Auskunftserteilung Umweltinformationsgesetz

BESCHEID

Über den Antrag vom 11.10.2019, von Frau Ruth Kropshofer, Edelmüllerstraße 20, 4061 Pasching, gerichtet auf die Übermittlung des Trainings- und Spielkonzepts der FC Juniors GmbH vom 24.7.2019, ergeht folgender

SPRUCH

Der Antrag vom 11.10.2019 wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage

§ 8 iVm § 2 Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993 idgF

Hinweis:

Sie werden ersucht, die auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267/1957 idgF, für dieses Verfahren angefallenen Gebühren zu bezahlen. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist verpflichtet, diese Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Gebühr für den Antrag vom 11.10.2019.....14,30 Euro

Sie werden ersucht, den Gesamtbetrag von 14,30 Euro innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG, IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX) zu überweisen. Um die Gebühren zuordnen zu können, führen sie bitte als Verwendungszweck die Zahl: BHLL/819100002176/19 (siehe beiliegenden Zahlschein) an.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 09.09.2019 beantragten Sie die Übermittlung des forstrechtlichen Bescheids zum Rodungsantrag der FC Juniors GmbH für Pasching/Wagram „Erweiterung der Trainingsfelder“. Ihr Begehren stützten Sie auf das Umweltinformationsgesetz und das Oö. UschG (§13). Diesem Begehren wurde mit E-Mail vom 08.10.2019 stattgegeben und die beantragte Information gemäß § 5 Umweltinformationsgesetz erteilt.

Mit Antrag vom 11.10.2019 stellten Sie den verfahrensgegenständlichen Antrag gerichtet auf die Übermittlung des Trainings- und Spielkonzept der FC Juniors GmbH vom 24.07.2019. Dieser sei ein wesentlicher Bestandteil des Rodungsbescheids und daher ebenfalls Umweltinformation.

Gemäß § 2 UIG sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemäß § 3 UIG – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
[...]

Gemäß § 5 UIG kann das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die

Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

Gemäß § 8 UIG ist ein Bescheid zu erlassen, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt.

Das dem Begehren zugrundeliegende Verfahren war ein Verfahren nach dem Forstgesetz 1975, es betrifft somit eine Materie die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Artikel 10 Abs 1 Z 10 B-BG). Daher kommen betreffend des gegenständlichen Auskunftsbegehrens die Bestimmungen des UIG zu tragen.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist gemäß § 3 Abs 1 Z 1 UIG als informationspflichtige Stelle anzusehen.

Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG sind, sämtliche Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie beispielsweise Boden, Land und Landschaft anzusehen, Faktoren wie Stoffe und Energie, sowie alle Maßnahmen einschließlich Verwaltungsakte die sich auf diese Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Bei einem im Rodungsverfahren von der antragstellenden Partei vorgelegten Trainings- und Spielkonzept handelt es sich um keine Umweltinformation im Sinne des § 2 UIG. Es beschreibt weder den Zustand der Umwelt noch wirkt es sich in irgendeiner Form auf diese aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Linz-Land > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des

Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1) Ruth Kropshofer Edelmüllerstraße 20,
4061 Pasching
per Mail: r.kropshofer@liwest.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Madeleine Vorderderfler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.